Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Nachfolgend finden Sie einige grundlegende und im Zusammenhang mit der Kindertagesbetreuung nützliche Informationen zur Gesellschaftsform der GbR:

Was ist eine GbR und wie entsteht sie?

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist eine Personengesellschaft, also ein rechtlich bindender Zusammenschluss von mindestens zwei Personen (Gesellschafter) zur Förderung eines gemeinsamen Zweckes. Im Falle einer Mini-Kita mit dem Zweck, Betreuungsleistungen anzubieten.

Zur Gründung einer GbR ist grundsätzlich der Abschluss eines Gesellschaftsvertrags erforderlich. Für diesen gibt es aber keine Formvorgaben, d.h. er kann auch konkludent durch bloßes tatsächliches Handeln abgeschlossen werden. Eine GbR entsteht also „automatisch“, wenn Personen gemeinsam einen Zweck verfolgen und jeweils einen Beitrag dazu leisten. Der Beitrag kann im Falle einer Mini-Kita z.B. die Betreuungsleistung oder aber auch die Übernahme von Verwaltungsaufgaben sein. Jede dieser Personen ist dann sogenannter Gesellschafter dieser GbR.

Wenn mehrere Personen bisher selbstständig gemeinsam tätig waren (z.B. in einer GTP) und sich in eine Mini-Kita umwandeln ohne sich an einen externen Träger anzugliedern, ist das Betreuungsteam selbst – in Form einer GbR - der Träger der Mini-Kita.

Wer vertritt die GbR nach außen?

Kraft Gesetz sind grundsätzlich alle Gesellschafter nur gemeinschaftlich zur Geschäftsführung und zur Stellvertretung nach außen, d.h. z.B. zum Abschluss von Betreuungsverträgen oder Kauf- oder Mietverträgen, befugt. Ein Gesellschafter kann also nicht alleine im Namen der GbR handeln, sondern Verträge müssen stets von allen Gesellschaftern unterzeichnet werden.

Davon kann jedoch im Gesellschaftsvertrag abgewichen werden. D.h. es kann im Team vertraglich vereinbart werden, dass eine Person alleine befugt ist, die Betreuungsverträge abzuschließen oder neues Material einzukaufen. Auch diese Absprache bedarf keiner bestimmten Form und kann auch mündlich erfolgen.

Es ist jedoch zu empfehlen, diese Rahmenbedingungen bei der Gründung einmalig schriftlich zu fixieren.

Wer haftet für Vorfälle in z.B. einer Mini-Kita, die als GbR betrieben wird?

Bei einer GbR haftet jeder Gesellschafter persönlich und unbeschränkt für sein eigenes Verschulden und für schuldhaftes Verhalten der anderen Gesellschafter. Geschädigte Dritte (z.B. ein zu betreuendes Kind) können somit den Schädiger selbst, die GbR als Gesellschaft und auch die anderen Gesellschafter persönlich in Anspruch nehmen. Das heißt, wenn z.B. drei Betreuungspersonen gemeinsam eine Mini-Kita betreiben und eine davon fügt einem Kind schuldhaft einen Schaden zu, kann das Kind bzw. dessen Eltern frei wählen, von welchen der drei Personen sie einen Schadensersatz verlangen.

Im Außenverhältnis, also gegenüber dem Geschädigten, kann diese Haftung auch nicht ausgeschlossen werden. Es kann jedoch intern im Team vertraglich vereinbart werden, ob und in welcher Höhe untereinander eine Ausgleichspflicht besteht. Auch diese Absprache bedarf keiner bestimmten Form und kann auch mündlich erfolgen.

Es ist jedoch zu empfehlen, diese Rahmenbedingungen bei der Gründung einmalig schriftlich zu fixieren.

Wie wird eine GbR wieder aufgelöst?

Die GbR kann durch einen Beschluss aller Gesellschafter einfach aufgelöst werden. Sie ist jedoch auch automatisch beendet, wenn sie einer der Gesellschafter verlässt, z.B. durch Kündigung. Die Gesellschaft tritt dann in eine sogenannte „Liquidationsphase“ und muss abgewickelt werden. Das heißt alle noch laufenden Geschäfte müssen beendet werden, das kann insb. z.B. auch ein Mietvertrag sein, alle Schulden/ offenen Rechnungen müssen beglichen werden, jeder Gesellschafter erhält alles, was er selbst in die Gesellschaft eingebracht hat (z.B. eigenes Spielmaterial) wieder zurück und sollte die Gesellschaft ein verbleibendes Vermögen (z.B. aus einem Bankkonto) haben, ist dieses unter den Gesellschaftern aufzuteilen.

Eine vollständige Abwicklung der Gesellschaft ist jedoch in der Regel nicht gewollt, wenn nur eine Person ausscheidet, die Mini-Kita aber weiterbetrieben werden soll, also z.B. ein Personalwechsel erfolgt. Es muss daher im Gesellschaftsvertrag festgehalten werden, dass die Gesellschaft auch bei Ausscheiden eines Gesellschafters weiter existieren soll. Der Ausscheidende erhält dann gegen die anderen Gesellschafter lediglich einen Abfindungsanspruch. Auch für diese sogenannte Fortsetzungsklausel gibt es keine Formvorgaben.

Es ist jedoch zu empfehlen, diese Rahmenbedingungen bei der Gründung einmalig schriftlich zu fixieren.

Wer kann mich zu Fragen zur Umwandlung einer GTP in eine Mini-Kita und zur GbR beraten?

Auch die Umwandlung einer GTP in eine Mini-Kita stellt im Grunde die Gründung bzw. Eröffnung einer Kindertageseinrichtung dar. Der erste Schritt ist die Beantragung einer Betriebserlaubnis. Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens berät die **Betriebserlaubnisbehörde** (Landratsamt oder Regierung) umfassend zu allen Anforderungen.

Zur Unterstützung beim Abschluss eines schriftlichen Gesellschaftsvertrags um die hier angesprochenen rechtlichen Rahmenbedingungen zu fixieren stehen die rechtsberatenden Berufe zur Verfügung. Wir empfehlen dazu einen Fachanwalt für Gesellschaftsrecht aufzusuchen.